

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sind. Punkt ad 1), der wichtigste, ist nachgerade über alle Einwände erhaben geworden. Oder sollte jemand einwerfen, der Rucksack sei unschöner als der Tornister? Darüber wollen wir hier keine Worte verlieren.

Lassen wir also das Bild des Lastträgers aus unserer Infanterie verschwinden und gewähren wir dem Manne jene Beweglichkeit und Spannkraft, die in Zeiten der Strapazen nicht zuletzt durch die stete Mehrbelastung niedergedrückt werden musste!

K. F.

Eidgenossenschaft.

— Bekanntmachung. I. Übertritt in die Landwehr. A. Offiziere.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in die Landwehr:

- die Hauptleute, welche im Jahre 1865 geboren sind;
- die im Jahre 1869 gebornen Oberleutnants und Leutnants;
- die im Jahre 1859 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie treten in das II. Aufgebot.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in die Landwehr:

- die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1871; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgang 1864 treten in das II. Aufgebot; diejenigen des mobilen Korpsparks und des Linientrains I. Aufgebotes vom Jahrgang 1864 treten zum Depotpark und zum Linientrain II. Aufgebotes, die Linientrains der Infanterie-Brigadestäbe vom Jahrgang 1864 in das Landwehr-Traindetachment des betreffenden Divisionskreises;
- die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1871 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Anzugerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, welche im Jahre 1871 geboren sind.

II. Übertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in den Landsturm:

- die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants des Jahrganges 1855;
- die Stabsoffiziere (Majore, Oberstleutnants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1903 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1859.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1848, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1853.

Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1893.

Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges behält das Gewehr, Modelle 1889 und 1889/96.

Austretende Wehrpflichtige sind berechtigt, die Waffen bisheriger Ordinanza als Eigentum zu behalten gegen Vergütung folgender Ansätze:

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/71, ohne Bajonett	Fr. 5. —
Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1878/81, ohne Bajonett	„ 10. —
Revolver, Modell 1872/78	„ 7. —
Reitersäbel mit Kuppel und Schlagband „	„ 5. —

— **Ernennungen.** Zum Instruktor 2. Klasse der Kavallerie wird ernannt: Oberleutnant H. Bertschi in Lenzburg, bisher definitiver Instruktionsaspirant; zum Verwalter des eidgen. Kriegsdepots und der Armeemagazine in Schwyz Paul Reichlin, zur Zeit kantonaler Polizeihauptmann in Schwyz.

Ausland.

Deutschland. Erhöhte Rekruten-Kontingierung. Die Regierung verlangte vom Reichstag eine Erhöhung der Stände um 351 Offiziere und 8400 Mann, das Aufgebot Bayerns nicht mitgerechnet; motiviert wäre die Forderung dieses Mehrbedarfes durch die Notwendigkeit, Lücken in der Verteidigung der Ostgrenze auszufüllen. So werden die Regimenter der 37. Division von je zwei Bataillonen auf drei Bataillone gebracht und die Division selbst wird um eine dritte neuformierte Brigade verstärkt. Die 37. Division zählte dann 18 Bataillone, das I. Armeekorps 63 Bataillone.

In der gegenwärtig angesetzten Richtung zeigt die Anlage dieser Vermehrung auf die Bildung eines neuen, des XXV. Armeekorps auf Süd-Preussen weisend hin, dessen Aufstellung nur eine Frage der Zeit sein dürfte.

Die 37. Division soll auch ein neues Feldartillerieregiment zu 6 Batterien erhalten = 38 Batterien für das I. Korps.

Im Westen erhalten zwei Regimenter in Metz je ein neues Bataillon, wodurch die Westgrenze in Elsass-Lothringen 72 Bataillone disloziert erhält.

In einer früheren Nummer unseres Blattes wurde schon erwähnt, wie viel davon der Kavallerie zugute kommt. Profitieren werden hauptsächlich die Garnisonen von Graudenz, Langensalza und Sachsen im allgemeinen, ferner Erfurt und Chemnitz, dann Posen. Da endlich bald die 6. bayerische Division verstärkt werden dürfte, so ist schliesslich die Errichtung von 13 neuen Schwadronen in Sicht für die Dotierung von fünf neuen Kavallerieregimentern, neben der Schaffung von vier Schnellfeuergewehr-Abteilungen und dreier Abteilungen für die Fussartillerie.

Das ist der Unterschied zwischen dort und hier, dass bei uns die Sisyphusarbeit nie aufhört gegen ein ebenso schamloses als unwürdiges und gewissenloses Treiben — Obstruktion genannt, während dort der Arbeitsfreudigkeit bürgerliches Verständnis entgegenkommt.

(Armeeblatt.)

Österreich-Ungarn. Eine neue Art von manövrierfähigen Markierscheiben, welche letzteren der Entwurf zur Schiessinstruktion als geeignet für die Anleitung zum Distanzschätzen und für die Vorübungen zum gefechtsmässigen Einzelschiessen bezeichnet, ist vom